

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 95/2021
ausgegeben am: 22.12.2021

Satzung der Stadt Ludwigshafen über die Erhebung einer Wettbürosteuer **(Wettbürosteuersatzung - WbStS)**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2021 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Ludwigshafen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Ludwigshafen, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben den Annahmen von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.

(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).

(2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb des Wettbüros im Sinne des § 2 erteilt wurde.

(3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen das Wettbüro im Sinne des § 2 betrieben wird, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.

(4) Ein Steuerschuldverhältnis besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.

(5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wettenden ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6

Mitteilungspflichten

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 Abs. 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt Ludwigshafen – Steuerverwaltung – auf einem amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betreibers
- b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
- c) Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

(2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im

Sinne des § 2 Abs. 1 haben der Stadt Ludwigshafen – Steuerverwaltung – die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

(3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Erhebung der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung der Anzahl der eingesetzten

Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), hat der Steuerschuldner der Steuerverwaltung der Stadt Ludwigshafen gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Ludwigshafen eine Steueranmeldung je Wettbüro nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die unter Anwendung des Steuersatzes gem. § 5 selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch geeignete Unterlagen, z.B. Provisions- oder Vermittlungsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter, zu belegen; diese sind der Steueranmeldung beizufügen. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraums, ist die Steueranmeldung bis zum 15. Tag des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (4) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 3 fort.

§ 8

Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt entsprechend § 152 AO.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO entsprechend.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in den Betriebsstätten bzw. den Geschäftsräumen in Ludwigshafen unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Abs. 1 und 2 (Anmeldung)
- b) § 6 Abs. 3 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
- c) § 7 Abs. 2 (Abgabe der Steuererklärung)

- d) § 9 Abs. 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e) § 9 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 15.12.2021

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim

beschlossen und genehmigt am 23.03.1998 durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und veröffentlicht sowie in Kraft getreten am 21.05.1998.

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.1998 mit seiner Mehrheit der Durchführung eines Sanierungsverfahrens in Friesenheim zugestimmt und eine Satzung beschlossen. Dies wurde mit Schreiben vom XX.XX.1998 der höheren Verwaltungsbehörde (damalige Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. W.) angezeigt, nachdem diese mit Schreiben vom XX.XX.1998 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht hatte.

Aufgrund des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020, (GVBl. S. 728) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 13.12.2021 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim beschlossen:

§1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim vom 23.03.1998, am 20.05.1998 veröffentlicht und am 21.05.1998 in Kraft getreten, wird aufgehoben.

§2 Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebietes Friesenheim

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Bauernwiesenstraße Nrn. 1b, 2, 53-57, 46-82,
Friedrich-Profit-Straße Nrn. 9-11, 12-22,
Brechlochstraße Nrn. 5-31,
Teichgasse Nrn. 8-12,
Luitpoldstraße Nrn. 20a, 72-82,
Löwenstraße Nrn. 1-13,
Hagellochstraße Nrn. 80, 85,

Friesenstraße Nrn. 28-32,
Carl-Clemm-Straße Nrn. 2-12,
Ysenburgstraße Nr.24-38,
Spatenstraße Nrn. 16-26,
Erasmus-Bakke-Straße Nrn. 46-58

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der beschriebenen Grenze des Sanierungsgebietes Friesenheim. Der Lageplan mit den vorgenannten Grenzen sowie die Auflistung der betroffenen Flurstücke sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlagen der Bekanntmachung beigelegt.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, 15.12.2021

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn

a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

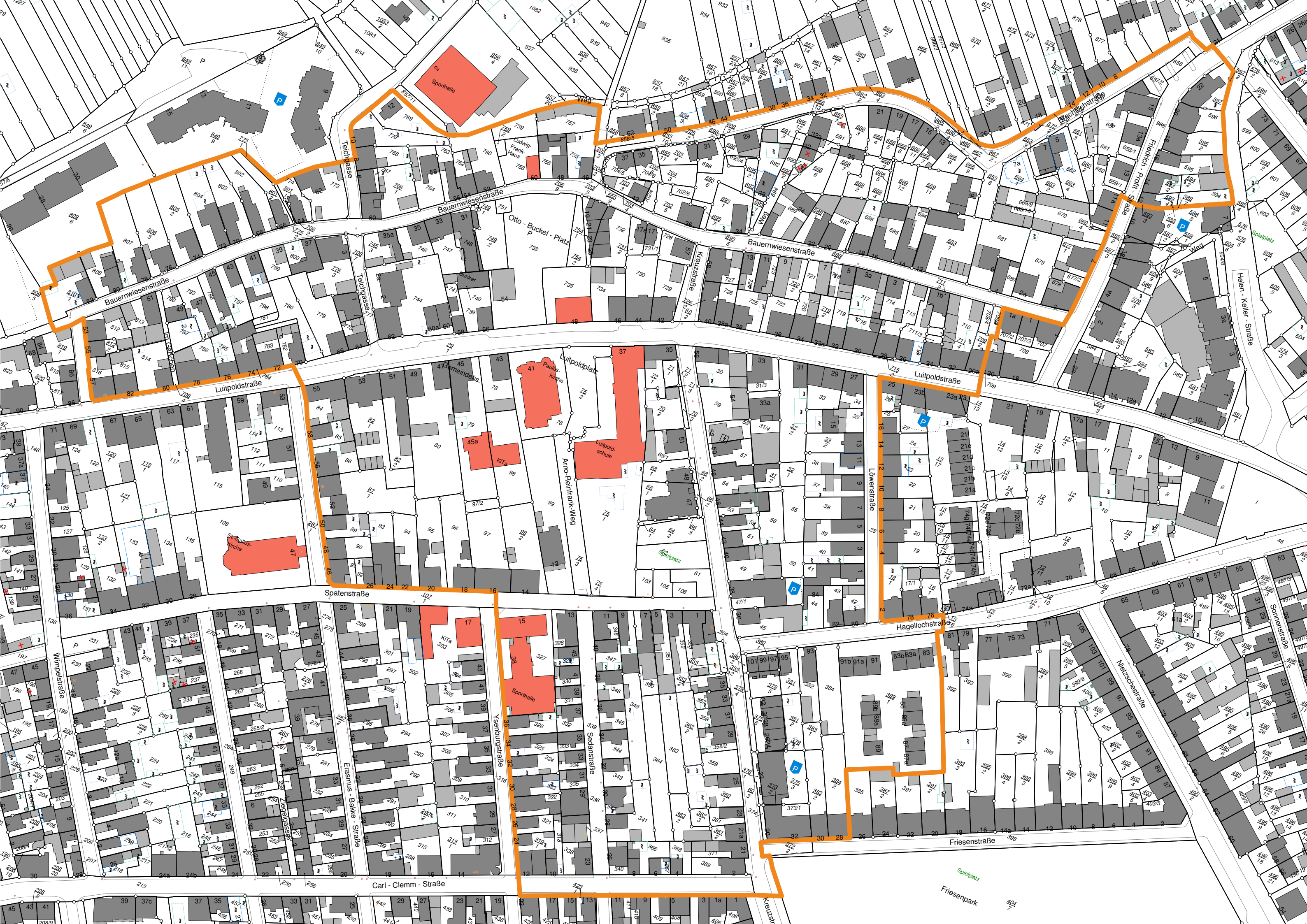
Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 115 nach Absprache und bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 67059 Ludwigshafen am Rhein, Zimmer 46 im 4. OG während der Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Anlagen

- Auflistung der Flurstücke im Sanierungsgebiet
- Lageplan Sanierungsgebiet Friesenheim

Flurstücke im Sanierungsgebiet Friesenheim						
28	324	678	768	375/3	666/8	709/4
30	325	679	769	376/1	666/9	71/1
33	326	680	770	378/1	668/2	71/2
34	327	681	773	378/4	668/3	71/3
35	328	684	774	378/5	668/4	711/2
36	329	685	777	378/6	668/5	711/3
37	330	686	778	380/1	668/6	711/4
38	331	687	779	380/2	668/7	715/2
39	332	689	780	381/1	669/10	719/2
40	333	690	781	381/2	669/11	72/1
41	334	691	782	383/1	669/12	722/2
42	335	692	783	383/2	669/9	726/2
43	336	694	784	384/2	677/1	731/1
44	337	698	785	389/1	677/2	731/2
45	338	710	786	469/5	68/1	745/3
46	339	713	787	47/1	68/2	749/1
49	340	714	790	588/6	683/1	749/2
50	341	715	793	588/7	686/2	75/1
51	342	716	796	593/2	688/1	75/2
52	343	717	797	593/3	69/1	75/3
53	344	718	798	593/4	690/2	75/4
54	345	719	799	594/2	691/3	754/1
55	346	720	800	595/2	693/1	754/2
56	347	721	802	597/1	693/2	759/2
57	348	722	803	597/2	695/1	766/1
58	349	723	804	60/2	695/2	775/1
59	350	724	807	60/3	695/4	775/2
61	351	725	808	64/1	695/5	776/3
62	352	726	812	64/2	695/6	801/1
76	353	727	813	655/10	695/7	801/2
78	354	728	814	655/11	696/1	805/2
79	357	729	815	655/6	696/2	806/3
80	358	730	816	655/7	698/3	810/1
84	359	732	988	655/9	70/2	812/2
85	361	734	29/1	657/2	70/3	819/1
86	363	735	31/3	658/1	702/4	82/1
89	364	738	107/1	659/1	702/5	82/2
90	366	739	31/2	66/1	702/6	855/1
91	367	740	31/4	66/2	703/3	858/5
92	368	741	319/1	66/3	703/4	862/2
93	369	744	32/1	660/2	703/5	863/4
94	371	746	32/2	660/4	704/2	865/2
95	374	747	33/2	661/3	704/3	866/2
96	382	748	353/2	663/2	704/5	866/4
97	384	751	355/1	663/3	704/6	867/2
98	398	755	355/2	663/4	705/2	867/4
99	594	756	358/2	664/1	705/3	87/1
103	595	757	360/1	666/11	705/4	872/2
105	596	758	361/2	666/12	705/6	873/2
106	656	759	362/2	666/13	706/2	874/2
215	657	760	362/3	666/3	706/4	97/2
318	660	762	363/2	666/4	706/7	98/2
321	661	763	372/2	666/5	706/9	
322	662	764	373/1	666/6	709/2	
323	670	767	373/2	666/7	709/3	



Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 16.06.2021 zur wesentlichen Änderung des Steamcrackers I

Vorhaben: Übernahme Behälterlager V 138; Lagerung und Einsatz von Pyrolyseölen,

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38,

Bau V 138, Anlagen-Nr. 23.05., Gemarkung Oppau, Flurst.Nr.: 4003/20.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 14.12.2021

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 07.09.2021 zur wesentlichen Änderung der Elektrolyse 2

Vorhaben: Temporäre Änderung des Purge-Stroms

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau A 509, Anlagen-Nr. 17.04., Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr.: 2608/51.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 14.12.2021

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den Beigeordneten für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – im Folgenden kurz Stadt genannt -,

und

der Verbandsgemeinde Rheinauen, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister – kurz Verbandsgemeinde genannt -.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein und die Verbandsgemeinde Rheinauen schließen gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.1982 S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt gestattet der Verbandsgemeinde, die häuslichen und gewerblichen Abwässer, sowie das Niederschlagswasser der Ortsgemeinde Altrip in das Kanalnetz der Stadt einzuleiten.

§ 2

Übergabestellen und Mengen

(1) Die Verbandsgemeinde übergibt ihre Abwässer an der Gemarkungsgrenze am Schacht 99007082, und zusätzlich am Schacht 9900791a an der eingezeichneten Stelle in der Anlage 3, in den städtischen Kanal.

(2) Die Abwassermenge aus der Ortsgemeinde Altrip darf einen maximalen Spitzenabfluss von 120 l/sec. nicht überschreiten.

§ 3

Bau- und Betrieb der Entwässerungsanlagen in der Gemeinde

(1) Die Verbandsgemeinde baut die auf ihrem Gebiet notwendig werdenden Kanäle, Pumpwerke und Regenbecken mit den dazugehörigen Nebenanlagen und betreibt, reinigt und unterhält sie auf ihre Kosten.

(2) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, alle nach Wasserrecht zum Bau und Betrieb dieser Anlagen notwendigen Genehmigungen einzuholen und die Anlagen entsprechend dem Genehmigungsinhalt zu bauen und zu betreiben.

§ 4

Mengenmessung

(1) Die Verbandsgemeinde hat Abfluss und Menge des von ihr an die Stadt abgegebenen Abwassers zu messen. Die Messeinrichtungen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen, sind im Einvernehmen mit der Stadt auf Kosten der Gemeinde einzurichten und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung der in das städt. Kanalnetz eingeleiteten Abwassermenge.

(2) Die gewonnenen digitalen Abflussmesswerte werden mit Hilfe der Datenübertragung direkt zur städtischen Betriebszentrale am Hauptpumpwerk „Unteres Rheinufer“ übertragen und dort durch ein Registriergerät erfasst. Das Datenformat der Messwerte wird im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, durch die Datenübertragung im Falle einer Betriebsstörung im weiterführenden Kanal auch ein Steuersignal zu übernehmen, welches zum temporären Abschalten der

Pumpen der Gemeinde führt. Die Kosten der Datenfernübertragung und der Messwerterfassung trägt die Gemeinde.

(3) Die Verbandsgemeinde teilt der Stadt jeweils bis zum 15. Februar die in die städtische Kanalisation eingeleitete Abwassermenge des Vorjahres schriftlich mit.

(4) Ein Ausfall der Mengemessgeräte muss der Betriebszentrale der Stadtentwässerung umgehend mitgeteilt werden. In diesem Fall wird die Abwassermenge durch die Verbandsgemeinde im Einvernehmen mit der Stadt aufgrund der Zahl der Pumpenbetriebsstunden und der Förderleistung ermittelt. Die Stadt hat das jederzeitige Recht, die Messeinrichtungen in der Verbandsgemeinde zu kontrollieren.

Die so festgestellte Abwassermenge dient der Berechnung des Abwasserentgeltes nach § 6.

§ 5

Abwasserbeschaffenheit

(1) Die Verbandsgemeinde darf Abwässer nur in frischem und nicht angefaultem Zustand in das Kanalnetz der Stadt einleiten. Zur Verhinderung einer weitergehenden Betonkorrosion muss der Mindestsauerstoffgehalt des Abwassers an der Übergabestelle 0,5 mg/l betragen. Darüber hinaus überwacht die Verbandsgemeinde und stellt durch Ortssatzung sicher, dass die Qualität des in die Kanalisation der Ortsgemeinde Altrip eingeleiteten Abwassers den Anforderungen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt entspricht. Die dort genannten Richtwerte sind als Grenzwerte anzusehen. Sind in der jeweils gültigen Fassung der städtischen Abwassersatzung weitergehende Einleitungsbeschränkungen als im DWA Merkblatt M115-2 festgesetzt, so gelten diese Einleitungsbeschränkungen anstelle der im Merkblatt M115-2 genannten Einleitungsbeschränkungen.

(2) Die Stadt hat das Recht, höchstens zwölfmal im Jahr das Abwasser der Verbandsgemeinde durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut auf seine Inhaltsstoffe hin untersuchen zu lassen. Die Proben für diese Untersuchungen werden jeweils am Einlauf des Pumpensumpfes zur Druckrohrleitung auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage, am vorhandenen Übergabeschacht 99007082, sowie am Schacht 9900791a und am neuen Übergabepunkt genommen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die Verbandsgemeinde. Entspricht das in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser der Ortsgemeinde Altrip nicht den in Absatz 1 genannten Qualitätsanforderungen, so hat die Stadt das Recht, auf Kosten der Verbandsgemeinde weitere Abwasseruntersuchungen durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut durchführen zu lassen. Weitere Untersuchungen zu Lasten der Stadt sind jederzeit möglich.

(3) Entspricht das Abwasser aus der Ortsgemeinde Altrip nicht den in Absatz 1 genannten Bedingungen, haftet die Verbandsgemeinde für eventuelle Schäden, die sich aus der Einleitung dieses Abwassers ergeben.

§ 6

Abwasserentgelt

(1) Die Verbandsgemeinde zahlt für jeden Kubikmeter Abwasser, der in die Kanalisation der Stadt eingeleitet wird, ein Entgelt. Für die Errechnung des jährlichen Einleiteentgeltes wird das Ergebnis der Betriebskostenrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt zugrunde gelegt, das jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr errechnet wird. Der Berechnungsmodus für das Jahreseinleiteentgelt ergibt sich aus der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.

(2) Die Verbandsgemeinde zahlt vierteljährlich, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., Abschlagszahlungen auf das zukünftige Jahreseinleiteentgelt unter Zugrundelegung der Jahresabwassermenge des Vorjahres und des voraussichtlichen Ergebnisses der Betriebskostenrechnung des Jahres, für das die Vorauszahlungen geleistet werden. Die

Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Der Ausgleich ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung vorzunehmen.

§ 7

Abwasserabgabe für Schmutzwasser

(1) Die Verbandsgemeinde bezahlt der Stadt die anteiligen Kosten für die Abwasserabgabe, die diese für das von der Ortsgemeinde Altrip in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser an die BASF zu entrichten hat. Grundlage für die Errechnung des Gemeindeanteils an der Abwasserabgabe ist die in die Kanalisation der Ortsgemeinde Altrip eingeleitete Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit sind die Kosten für einen m³ Schmutzwasser. Der Berechnungsmodus für den Verbandsgemeindeanteil ergibt sich aus Anlage 2, die Vertragsbestandteil ist.

(1) Die Verbandsgemeinde teilt der Stadt jährlich, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres die Schmutzwassermenge nach Abs. 1 mit.

(1) Die Stadt berechnet der Verbandsgemeinde unverzüglich nach Eingang der Rechnungen der BASF über Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen deren Anteil an den Kosten nach Abs. 1. Der Kostenanteil ist 1 Monat nach Eingang der Rechnung der Stadt fällig.

§ 7 a

Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

(1) Wenn einem Vertragspartner Kosten oder Abgaben durch die Nichteinhaltung des Standes der Technik bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anderen entstehen, hat der Verursacher hierfür die Kosten oder Abgaben vollständig zu tragen. Hierbei sind Lösungen zu suchen, die für beide Vertragspartner gemeinsam die geringst möglichen Kosten verursachen.

(2) Die Stadt nimmt die Daten der Ortsgemeinde Altrip in die Abgabeerklärung für Niederschlagswasser mit auf. Die Übermittlung der Daten hat jeweils 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist zu erfolgen.

§ 8

Investitionskostenbeteiligung

(1) Die Verbandsgemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.2022 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aus dem Anteil der Ortsgemeinde Altrip an der zu reinigenden städtischen Jahresabwassermenge. Der Abrechnungsmodus für die Höhe der Beteiligung ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Die Verbandsgemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.2022 an den Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke, durch die das Abwasser aus der Gemeinde der Kläranlage zugeleitet wird. Die Durchleitungsstrecke ist in einem Plan dargestellt, der als Anlage 5 Vertragsbestandteil wird. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Kanäle errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses des Abwassers aus der Ortsgemeinde Altrip und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei Vollfüllung des Kanalquerschnitts. Bei der Berechnung wird ein Betriebsrauhigkeitsbeiwert von 1,5 zugrunde gelegt. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Pumpwerke, in denen das Abwasser aus der Ortsgemeinde Altrip auf der Durchleitungsstrecke gehoben wird, errechnet sich aus dem Verhältnis des möglichen Spitzenzuflusses der Gemeinde und der installierten Fördermenge der Trockenwetterpumpen der Stadt.

(3) Die Verbandsgemeinde beteiligt sich in Höhe von 1.540.583,14 Euro anteilig am Restbuchwert des Anlagevermögens der Stadt entlang des Fließweges der Kanalisation bis zur Kläranlage. Im Falle einer Kündigung, wird der dann zu ermittelnde anteilige Restbuchwert an die Verbandsgemeinde zurückgezahlt.

§ 8 a Nebenleistungen

Die Stadt kann gegen Verrechnung Nebenleistungen für die Verbandsgemeinde erbringen. (z. B. bedarfsweise Wartung der Pumpwerke). Diese Leistungen sind vorher auf Basis dieser Vereinbarung schriftlich abzurufen und werden nach tatsächlichen Aufwendungen mit den jeweils geltenden städtischen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

§ 8 b Umsatzsteuer

(1) Da die Verbandsgemeinde ihr Abwasser durch den Leitungsanschluss nur den Anlagen der Stadt Ludwigshafen zur Verfügung stellen kann, gehen die Vertragspartner davon aus, dass die vereinbarten Leistungen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Diese Leistungserbringung ist ohne weitere privatwirtschaftliche Alternative und somit dem Wettbewerb entzogen.

(2) Sollten die in dieser Zweckvereinbarung bezeichneten Leistungen jedoch durch die Finanzverwaltung vollständig oder in Teilen als umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, die Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Kostenerstattung zu entrichten. Dies gilt auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, sofern die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird. Die rückwirkend zu leistenden Zahlungen sind nach Maßgabe der §§ 233 a ff AO zu verzinsen. Die Vertragspartner verzichten im Zusammenhang mit Forderungen aus § 8 b unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 9 Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.01.2022 die Vereinbarung vom 30.03.1988/ 08.04.1988.

Die Vereinbarung hat eine feste Laufzeit von 18 Jahren bis zum 31.12.2040. Danach verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre, falls sie nicht bis jeweils ein Jahr vor jeweiligem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Maßgebend ist der Eingang der Kündigung beim Vereinbarungspartner.

(2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, eine Anpassung der Vereinbarung zu verlangen, wenn gesetzliche Bestimmungen oder sonstige wichtige Gründe dies erforderlich machen.

(3) Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als nicht zumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger, die Kündigung durch die Stadt rechtfertigender Grund liegt hierbei insbesondere vor, falls die Gemeinde nicht durch Ortssatzung die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde nach § 5 sicherstellt. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Des Weiteren haben die Parteien die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufzuheben.

(4) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 10 Zahlungsverzug

Gerät die Verbandsgemeinde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB) – mindestens aber 9 % - verrechnet.

§ 11 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die ihrem Willen bei Vertragsabschluss entspricht bzw. entsprochen hätte.

§ 12 Streitigkeiten und Änderungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein:

Ludwigshafen am Rhein, den 8.11.2021

L.S. gez.
Thewalt
Beigeordneter für Umwelt, Planung,
Bau und den Wirtschaftsbetrieb
Ludwigshafen (WBL)

Für die Verbandsgemeinde Rheinauen:

Waldsee, den 19.11.2021

L.S. gez.
Fassott
Bürgermeister

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.

Die vorstehende Zweckvereinbarung vom 19.11.2021 über die Einleitung von Abwässern und Niederschlagswasser aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinauen in das Kanalnetz der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-2/LU/21a

Trier, den 08.12.2021
Im Auftrag

Christof Pause



Anlage 1

Berechnung des Jahresentgeltes der Verbandsgemeinde Rheinauen für die Einleitung von Abwasser der Ortsgemeinde Altrip in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein (ohne Anteil für Abwasserabgabe).

Allgemeines

Grundlagen für die Berechnung des Jahresentgeltes sind:

- a) Betriebskostenrechnung der Abwasserbeseitigung der Stadt
- b) Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen
 - ba) Eingeleitete Schmutzwassermenge im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein
 - bb) Berechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein
 - bc) Eingeleitete Abwassermenge Ortsgemeinde Altrip
 - bd) Eingeleitete Abwassermenge Mutterstadt
- c) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge

1. Abwasserableitung

Das von der Verbandsgemeinde (Ortsgemeinde Altrip) eingeleitete Abwasser ist als Schmutzwasser zu werten.

1.1

Kosten für Abwasserableitung

Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserableitung werden abgesetzt:

- Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.
- Kosten für die Erhebung der Schmutzwassergebühren.
- Kosten für die Leerung der Abwassergruben

1.2

Gesamtmenge des Abwassers

1.2.1

Schmutzwasser aus dem Stadtbereich

Das den Grundstücken im Stadtgebiet zugeführte Frischwasser aus Wasserversorgung durch TWL und Eigenwasserförderung (Brunnen- und Flusswasser) wird über Wasserzähler gemessen.

Die sich hieraus ergebenden Frischwasserbezugsmengen werden um die Wassermengen bereinigt, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (Abzugsmengen). Die verbleibende Restmenge des bezogenen Frischwassers wird als Schmutzwassermenge bewertet. Das bei Grundwasserabsenkungen in Misch- bzw. Schmutzwasserkanäle eingeleitete Grundwasser wird der Schmutzwassermenge zugerechnet.

1.2.2 Niederschlagswasser aus dem Stadtgebiet

Zur Ermittlung der jährlichen anfallenden Regenwassermengen, die im Kanalnetz abgeleitet werden, sind die im Istzustand vorhandenen befestigten, angeschlossenen Flächen maßgebend.

Diese betragen für 2019:

a) private Flächen: 937,1971 ha

b) Verkehrsflächen: 541,566 ha.

Zusätzlich sind noch die jährlich durch Neubaugebiete hinzukommenden befestigten, angeschlossenen Flächen dazuzurechnen.

Die Abflussbeiwerte für angeschlossene, befestigte Flächen betragen:

Hof-, Dach-, Garagen-, Zuwegungsflächen = 0,8

Verkehrsflächen = 0,9.

Die jährliche Regenhöhe wird aus den Regenaufzeichnungen in Ludwigshafen am Unteren Rheinufer ermittelt.

1.2.3 Abwasser angeschlossener Gemeinden

1.2.3.1 Das von der Verbandsgemeinde (Ortsgemeinde Altrip) in das städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.

1.2.3.2 Das von der Gemeinde Mutterstadt ins städt. Kanalnetz eingeleitete Abwasser wird mittels Messeinrichtung gemessen und als Schmutzwasser bewertet.

1.3 Einheitssatz für die Abwasserableitung

Der Einheitssatz für die Ableitung von 1 m³ Abwasser, den die Verbandsgemeinde (Ortsgemeinde Altrip) in das Kanalnetz von Ludwigshafen am Rhein einleitet, errechnet sich wie folgt:

Die Kosten für die Abwasserableitung (Ziff. 1.1) werden durch die Gesamtmenge des Abwassers (Ziff.1.2) geteilt.

Der sich ergebende Quotient ist der Einheitssatz für die Ableitung vom 1 m³ Abwasser.

2.

Abwasserreinigung

2.1

Kosten für die Abwasserreinigung

Von den sich aus der Betriebskostenrechnung Stadtentwässerung ergebenden Kosten für die Abwasserreinigung werden abgesetzt:

- Kapitalkosten und Kapitalerträge für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen.
- Die Kosten für das Reinigen von Fremdwasser, z.B. Fa. G+H.

2.2 Menge des zu reinigenden Abwassers

2.2.1 Das der Kläranlage zugeführte Abwasser der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Schmutz- und Regenwasser) einschl. dem der angeschlossenen Gemeinden, wird mittels Messeinrichtungen (Venturianlage bzw. induktive Durchflussmengen-Messeinrichtungen) gemessen. An der gemessenen Abwassermenge sind Fremdadwassermengen, z.B. Fa. G+H. abzusetzen.

2.2.2 Von der Abwassermenge der Ortsgemeinde Altrip kommen 100% zur Reinigung in die Kläranlage.

2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung

Der Einheitssatz für die Reinigung des der Kläranlage zugeleiteten Abwassers der Ortsgemeinde Altrip ergibt sich aus der Division der Kosten durch die Abwassermenge nach Ziff.2.2.1.

Der Quotient stellt den Einheitssatz des von der Verbandsgemeinde zu entrichtenden Entgeltes für die Reinigung von 1 m³ Abwasser dar.

3.

Gesamtjahresentgelt für die Ableitung und Reinigung des Abwassers der Verbandsgemeinde (Ortsgemeinde Altrip)

3.1

Das Ableitungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Ableiteeinheitssatzes nach Ziff. 1.3 mit der eingeleiteten Abwassermenge aus der Ortsgemeinde Altrip nach Ziff. 1.2.3.2.

3.2

3.3 Das Reinigungsentgelt errechnet sich aus der Multiplikation des Reinigungseinheitssatzes nach Ziff. 2.3 mit der Abwassermenge nach Ziff. 2.2.2.

Die Addition der Ergebnisse nach Ziff 3.1. und Ziff. 3.2 ergibt das Gesamtjahresentgelt der Verbandsgemeinde für die Ortsgemeinde Altrip.

4.

4.1 Beispiel: Errechnung des Jahresentgeltes für das Jahr 2019:

4.1.1 Abwasserableitung

Kosten für die Abwasserableitung
Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenrechnung
(Ziff. 1.1): 13.896.829 EUR

4.1.2

Abwassermenge (Ziff. 1.2)

Schmutzwassermenge Stadt,
um Abzugsmenge bereinigt.
(Ziff. 1.2.1): 10.060.523 m³

Regenwassermenge (Ziff.1.2.2):
5.460.855 m³

Schmutzwasser von Gemeinden
(Ziff. 1.2.3):

1.2.3.1 Altrip 508.017 m³

1.2.3.2 Mutterstadt 1.140.710 m³

Gesamtmenge des Abwassers:
(Ziff.1.2): 17.170.105 m³

4.1.3 Einheitssatz Abwasserableitung (Ziff. 1.3)

$$\text{Ziffer 1.1} \quad \frac{13.896.829 \text{ EUR}}{\quad\quad\quad\quad\quad\quad\quad\quad} = 0,809 \text{ EUR/m}^3$$

$$\text{Ziffer 1.2} \quad 17.170.105 \text{ m}^3$$

4.2 Abwasserreinigung

4.2.1 Kosten für die Abwasserreinigung - Bereinigtes Ergebnis aus Betriebskostenabrechnung (Ziff. 2.2): 3.385.355 EUR

4.2.2 Menge des zu reinigenden Abwassers (Ziff. 2.2)

Der Kläranlage zugeführt 14.636.758 m³

Abzusetzen 565.987 m³

Anrechenbare Abwassermenge (Ziff. 2.2.1) 14.070.771 m³

4.2.3 Einheitssatz für die Abwasserreinigung (Ziff. 2.3)

$$\frac{\text{Ziffer 2.1}}{\text{Ziffer 2.2.1}} = \frac{3.385.355 \text{ EUR}}{14.070.771 \text{ m}^3} = 0,241 \text{ EUR/m}^3$$

4.3 Gesamtjahresentgelt der Verbandsgemeinde Rheinauen für die Ortsgemeinde Altrip

4.3.1 Ableiteentgelt (Ziff. 3.1)

Ziffer 1.3 x Ziffer 1.2.3.1 =

$$0,809 \text{ EUR/m}^3 \times 508.017 \text{ m}^3 = 410.985,75 \text{ EUR}$$

4.3.2 Reinigungsentgelt (Ziff. 3.2)

Ziffer 2.3 x Ziffer 2.2.2 =

$$0,241 \text{ EUR/m}^3 \times 508.017 \text{ m}^3 = \underline{122.432,10 \text{ EUR}}$$

Gesamtjahresentgelt (Ziff. 3.3) 2019

$$= \underline{\underline{533.417,85 \text{ EUR}}}$$

Anlage 2

Berechnung des Anteils der Verbandsgemeinde Rheinauen (Ortsgemeinde Altrip) an der Abwasserabgabe aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Allgemeines:

Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:

- a) Rechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Abwasserabgabe (Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen),
- b) die in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermengen.

1. Abgabenrechnung der BASF

Die BASF stellt der Stadt den Anteil an der Abwasserabgabe in Rechnung, der aus der Übernahme des Abwassers aus der städtischen Kanalisation aufgrund der Abgabenbescheide nach dem Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG) der BASF erwachsen, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Schmutzwasser

Als Schmutzwasser ist das um Abzugsmengen bereinigte Frischwasser zu bewerten, das den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken aus der gemeindlichen/städtischen Wasserversorgungseinrichtung, aus Wassereigenförderanlagen (Brunnen) oder an Flusswasser zugeführt wird.

3. Schmutzwassermenge

Die Schmutzwassermenge, auf die die Kosten nach Ziffer 1 umgelegt werden, ergibt sich aus der Addition der Schmutzwassermengen nach Ziffer 2, die der städtischen Kanalisation aus dem Stadtgebiet und aus den angeschlossenen Gemeinden zugeführt wird.

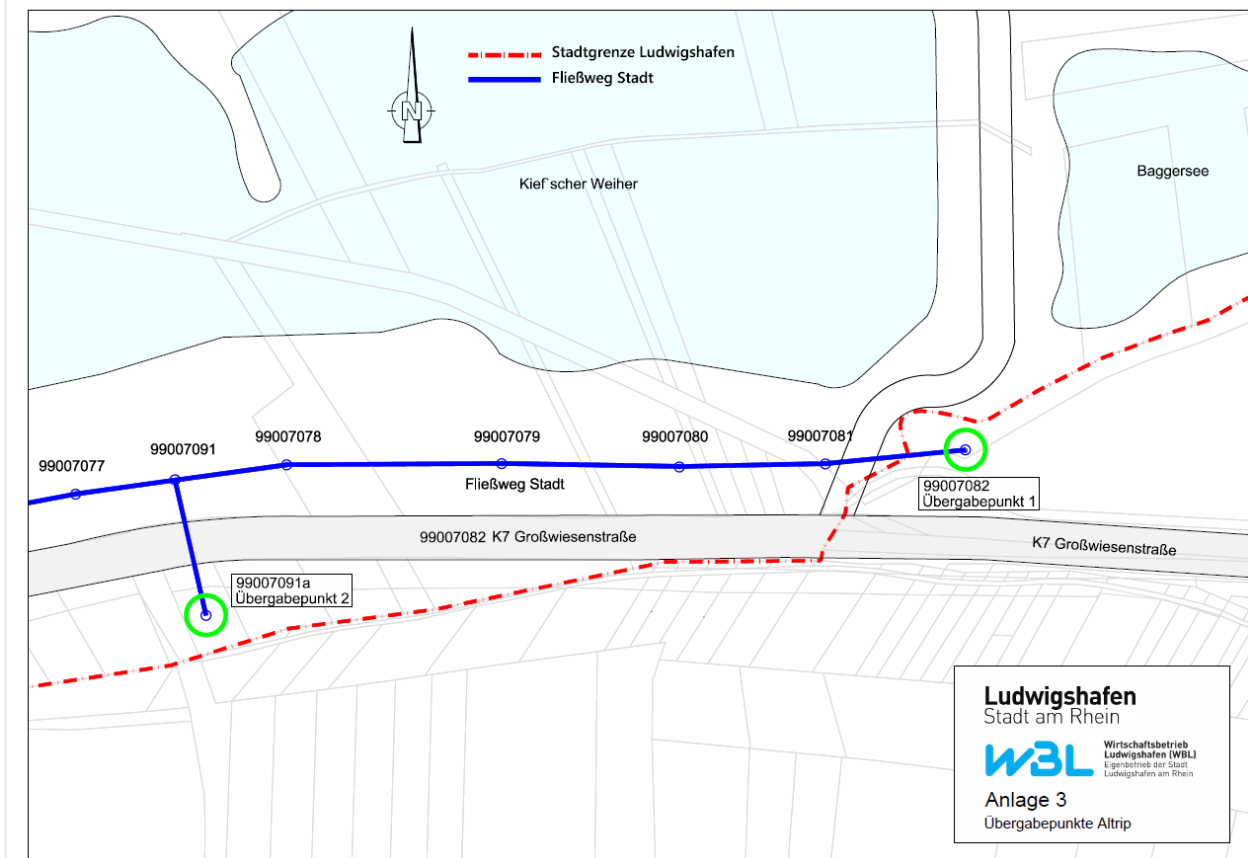
4. Berechnungseinheit

Die Kosten pro m³ Schmutzwasser ergeben sich durch Division der Kosten nach Ziffer 1 durch die Schmutzwassermenge nach Ziffer 3. Der sich ergebende Quotient ist die Berechnungseinheit für einen m³ Schmutzwasser.

5. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil ergibt sich aus der Multiplikation der Berechnungseinheit nach Ziffer 4 mit der Jahresschmutzwassermenge der Gemeinde nach § 7 Abs. 2

Anlage 3
Übergabepunkte



Anlage 4

Berechnung des Anteils der Verbandsgemeinde für die Ortsgemeinde Altrip an den Investitionskosten der Kläranlage aus der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Allgemeines:

Grundlagen für die Berechnung des Anteils an der Abwasserabgabe sind:

- a) Jahresabrechnungen der BASF an die Stadt Ludwigshafen am Rhein für Investitionskosten,
- b) Zur BASF-Kläranlage abgegebene, gemessene Abwassermenge
- c) Eingeleitete Abwassermenge der Ortsgemeinde Altrip

Beispiel: Errechnung des Investitionskostenanteils für das Jahr 2019

1. Im Jahr 2019 geleistete Investitionskosten der Stadt
572.569,16 EUR
2. Zu reinigende Gesamtabwassermenge
14.636.758 m³
3. Abwassermenge Ortsgemeinde Altrip
508.017 m³
4. Anteil Gemeinde (Ziffer 3.1 geteilt durch Ziffer 2 mal 100)
3,4708%
5. Gemeindeanteil (Ziffer 1 mal Ziffer 4 geteilt durch 100)
19.872,73 EUR

Anlage 5:

